

alte, geologisch gewählte Territorialeinheit des Königbodens durch eine einseitige Verfügung der Reichsregierung zu vernichten.

Sollte freilich eine solche Absicht vorhanden sein, dann müssten wir gegen eine solche Unterdrückung unseres guten Rechtes im Voraus schon die entschiedenste Verwahrung einlegen.

Gestatten Eure Excellenz, daß wir es versuchen, diesen Rechtsstand in Kürze klar zu stellen.

Seit König Andreas II. den Sachsen, deren Zuverlässigkeit und Treue er seine Krone, und des Reiches gefährdeteste Grenzen anvertraute, das schöne Wort zurief: „Sie sollen ein Volk sein von Broos bis Draas“, ist bis zum heutigen Tage das Territorium des gesamten Königbodens, trotz seiner auseinanderliegenden Theile, eine geschlossene Einheit gewesen, an welcher jede Umgestaltung des Umfangs oder der innern Eintheilung nur unter Zustimmung der Krone einerseits und der geistlichen Vertretungen der einzelnen Kreise sowie der Nations-Universität andererseits sich vollziehen konnte.

Das hat König Ladislaus auf's unzweideutigste anerkannt, wenn er in einer Urkunde des Jahres 1441 sagt, daß nach den Freiheiten und Gerechtigkeiten der Sachsen weder des Königs Majestät, noch irgend welcher andere Mensch irgend welche Gerichtsstühle, Dörfer, Vöndereien und Jurisdictionen, welche von Rechts wegen zu den sieben Stühlen gehören, von denselben auf irgend welche Weise abtrennen dürfe.

(Cum ditorum Saxonum nostrorum libertatibus et praerogativis requiritibus nec regalis Majestatis, neque alii quicunque homines quoscunque Judicatus villas, terras et jurisdictiones ad septem sedes saxonicas de jure spectantes ab eisdem alienare valeant quovis modo.)

Ein Ganzes, das ungetheilt gewesen und ungetheilt auch ferner bleiben sollte (Vos, qui semper unum fuistis, esseque debetis indivisi) nennt König Ladislaus 1453 die sächsische Nation mit einem gewissen Nachdruck; und diese territoriale Einheit mit seiner königlichen Gewalt aufrecht zu erhalten verpönt König Matthias derselben eben so klar und unzweideutig, indem er im Jahre 1471 die Worte an sie richtet: „Endlich haben wir festgesetzt, daß unsere Briefe, welche zu Euch gelangen und im Gegenseitigen stehen zu eurer Freiheit, eurem Gewohnheits- und Municipalrecht, insbesondere aber diejenigen, welche auf eine Verbesserung der in jenen Stühlen gelegenen Dörfer und Besitzungen sich beziehen, ohne alle Rechtskraft sein sollen.“

(Decrevisimus postremo, quod litterae nostrae, quae in contrarium libertatis, consuetudinibus et jurisdictionibus Vestrae, Praecipue vero in facto alienationis villarum sive terrarum in sedibus illis habitantium, ad vos portarentur, nullius sint vigoris et firmitatis etc.) Dasselbe Recht ist, Zeuge dessen zahlreiche Urkunden in dem sächsischen Nationalarchiv, auch von andern ungarischen Königen wiederholt anerkannt und bei dem Uebergange Siebenbürgens unter die Herrschaft der österreichischen Fürsten im III. Artikel des Leopoldinischen Diplomes bestätigt worden.

Es hat in den Jahren 1763 und 1764 seine widerspruchsfreie Anwendung erfahren, indem diejenigen Gemeinden, welche die sächsische Nation zur Errichtung der Militärgrenze überließ, ohne Intervention des Landtages in direkten Verhandlungen zwischen der h. Regierung einerseits, und der sächsischen Nations-Universität sowie den einzelnen Kreisvertretungen andererseits bestimmt und abgetreten wurden.

Und als in dem achten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts durch die stürmischen Reformen des Kaisers Josef II., welche auch auf unser Vaterland ihre Ausdehnung fanden, das einheitliche Municipium des Königbodens zersplittert und mit andern ungleichartigen Landestheilen verbunden wurde, daehrte schon nach wenigen Jahren der alte Rechtszustand ohne Intervention des Landtages durch directe Verständigung zwischen der Regierung und der Nations-Universität wieder und die Territorialintegrität des Königbodens, sowie das Recht der sächsischen Nation auf ihr unverletzliches Municipalgebiet und auf ihre gesetzgeberische Verfügung über dasselbe erhielt im 13. Gesetzkodex von 1790/1 eine neue feierliche Anerkennung nicht nur von Seiten der Krone, sondern auch der Landesstände.

Zum zweitenmal fiel die territoriale und municipale Einheit des Sachsenlandes in dem fünften Jahrzehnt dieses Jahrhunderts gewaltsamen Regierungsmaßregeln zum Opfer, doch mit dem Aufleben der siebenbürgischen Verfassung wurde als ein integrierender Bestandteil derselben auch das Municipium des Königbodens und mit ihm zugleich der Rechtskreis der Nations-Universität sowie der einzelnen Stühle und Distrikte wieder hergestellt.

Auch beim neuen dualistischen Aufbau unseres Staatswesens konnten sich die maßgebenden Factoren der Anerkennung und Erhaltung dieses eingetragenen Municipalrechtes nicht entscheiden.

Dem der letzte siebenbürgische Landtag von 1865 machte die von sächsischen Abgeordneten, nebst mehreren andern Anträgen, gestellte Forderung der „Aufrechterhaltung der sächsischen Municipalverfassung“ und der „Unantastbarkeit ihres Territoriums“ in der Repräsentation vom 18. December desselben Jahres zu seiner eignen Sache und hat Sr. Majestät Allerunterthänigst diese „durch vaterländische Gesetze und die Municipalverfassung begründbaren Wünsche dem gemeinsamen kaiserlichen Reichstage zur Berücksichtigung zu empfehlen.“

In welchem Umfang dasselbe selbst im Schoße der hohen Regierung Anerkennung fand, davon geben die Worte klaren Zeugniß, welche der Minister des Innern, Baron Wenckheim, in einer Zuschrift vom 15. Mai 1868 Zahl 8765 im Namen Sr. Majestät des Königs an die sächsische

habe es nothgedrungen gethan! Und während er das rief, wüthete schon der Tod in seinen Eingeweiden, der Tod, der ihn denn auch bald darauf hinwegraffte. An welcher Krankheit war er gestorben? Wer trug die Schuld an seinem Tode? — (Schluß folgt.)

Notizen.

(Liquidations-Humor.) Einen hübschen Liquidations-Escherz gab eine Berliner Mafferbant, deren Auflösung von der Generalversammlung beschlossen worden ist, gemacht. Sie hat an ihre Geschäftsfreunde an der Börse Visitenkarten verschickt, auf denen ihre Aktien, die Ede umgehoben, photographirt sind, während diese Ede ein „p. p. e.“ (pour prendre congé) enthält. Die abschiednehmende Bank konnte — nach der Vollauszahlung ihrer Aktien — nicht auf hübschere Art ihr Vorkommen beenden.

(Veleidigung auf der Scene.) Eine für Theaterkreise interessante Injurienklage wurde am 6. d. im Justizpolizeigericht von Plymouth verhandelt. Der deutsch-amerikanische Tragöde Herr Wandmann war nämlich angeklagt, Miß Montaigne, die erste Liebhaberin der Plymouther Theater-Gesellschaft, auf offener Bühne mißhandelt zu haben. Er spielte den Narcis, und die Dame, welche die Marquise de Pompadour gab, beklagte sich, daß Ersterer sie im dritten Akte, als sie sich nicht schnell genug niederlegte, heftig auf ihren Sitz niedergeworfen und später, als sie in seinen Armen starb, arg in die Seite gekniffen habe. Herr Wandmann behauptete nicht mehr Gewalt gebraucht zu haben, als zur gehörigen Ausführung seiner Rolle nöthig war, ein ärztliches Zeugniß ließ sich aber über leichte Verletzungen am Leibe der Beklagten aus. Von zwei Kollegen Wandmann's gab einer seine Meinung dahin ab, daß zu viel Gewalt angewendet worden, während der andere behauptete, daß Herr Wandmann's Aktion nöthig war, um Miß Montaigne's schlechtes Spiel zu verbergen. Die Verhandlung schloß nach dreistündiger Dauer mit der Abweisung der Klage.

Nations-Universität richtete: „Indem aber Sr. Majestät durch die provisorische Ernennung des Moriz Conrad die Verfügung bezüglich der Besetzung der Comestelle der Gesetzgebung vorbehalten, thaten Sie dies in der Ueberzeugung, daß die sächsische Nation . . . die Gelegenheit nur mit Veruhigung begründen werde, bei welcher ihre auf Privilegien beruhende Rechtslage unter der Heiligkeit des Gesetzes und unter Mitwirkung des Fürsten wie auch der Volksvertretung des Sachsenlandes selbst, Feststellung und sichern Bestand erlangen wird, wobei die gehörige Würdigung der Ansprüche der sächsischen Nation sowohl seitens Sr. Majestät und Seiner Regierung, als auch seitens der übrigen Factoren der Gesetzgebung mit Zuersticht zu gewärtigen ist.“

Und indem endlich der hohe Reichstag in dem 43. Gesetzkodex von 1868 einestheils die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte dieses Municipiums (§. 10), andernteils den Wirkungskreis der sächs. Nations-Universität im Sinne des 13. Gesetzkodex ex 1790/1, jedoch mit Ausschluß der richterlichen Jurisdiction ausdrücklich anerkannte und aufrecht erhielt, (§. 11), hat er — wir sind davon fest überzeugt — mit vollem Bewußtsein auch von seiner Seite das jahrhundertalte Recht durch eine neue feierliche Gewährleistung sicher stellen wollen.

Durch das Zeugniß der Geschichte und durch zahlreiche Akte der Gesetzgebung bis in die neueste Zeit herab wird also in dieser Frage der Rechtsstand in dieser Weise festgestellt: Seit sieben Jahrhunderten bis zum heutigen Tage hat das Gebiet des Königbodens im Ganzen sowie in seinen Theilen eine unverletzliche territoriale Einheit gebildet.

Ueber seinen Umfang oder seine innere Gliederung Bestimmungen zu treffen stand und steht heute noch allein der Krone und den Vertretungen des Königbodens das Recht zu.

Nie hat die Landesgesetzgebung sich eine Einmischung in diese Angelegenheit angemaßt und so oft auch in Zeiten absoluter Herrschaft rücksichtslos Gewalt das offenbare Recht verletzte, mit der Rückkehr verfassungsmäßiger Zustände lebte auch das verletzte Recht immer wieder frisch und kräftig auf.

Das ist, Eure Excellenz, unser gutes, unzweifelhaftes Recht, — ebenso gut und ebenso heilig, wie alles Recht, worauf die Säulen des ungarischen Staates ruhen. Und dieses Recht kann uns wider und ohne unsern Willen entreißen, geestlich aber ohne unsere Zustimmung niemals vernichtet werden.

Allein so wie wir wissen und anerkennen, daß Aenderungen am historischen Gebietsumfange des Königbodens und in der Gliederung seiner Theile vom Standpunkte gesunder Municipalentwicklung, gleich wie vom Standpunkte staatlicher Existenz aus geboten oder wünschenswerth sein können, so wollen wir auch unsere Forderungen, ausgehend von unserm Recht auf das zu beschränken, was der moderne Staat gewährt kann.

Als solche Forderungen müssen wir bezeichnen: I. Wir fordern und verlangen, daß der Königsboden, abgesehen von etwaigen dringend notwendigen Umgestaltungen seines Gebietes so wie bisher durch sieben Jahrhunderte auch fernerhin eine territoriale und municipale Einheit bilde.

II. Wir fordern und verlangen weiters, daß, insofern sie nothwendig sein sollte, weder eine Aenderung des Gebietsumfanges, noch eine Zusammenlegung der einzelnen Theile des Königbodens ohne die vorherige Befragung und Mitwirkung der sächsischen Nations-Universität und der einzelnen Jurisdiktionsvertretungen beschloffen und durchgeführt werde.

Wir wollen in diesem Sinne, daß die elf historischen Kreise des Sachsenlandes auch fernerhin eine territoriale und municipale Gesamtheit (Universitas) bilden; denn ein Auseinanderreißen dieser Theile, welche im Laufe von siebenhundert Jahren durch tausend Jähren geistiger und materieller Bedürfnisse zu einem seitgezeinten Gemeinwesen zusammengewachsen sind, könnte nicht geschehen, ohne zugleich unzählige Reime und Früchte eines eingetragenen Culturlebens dem Untergange zu weihen.

Wir wollen nach Recht und Gesetz auch fortan mitwirken bei jeder Umgestaltung unseres municipalen Gebietes.

Denn wenn schon die Vertretungen der Comitale das Recht der vorgängigen Meinungsäußerung über die Abrundung der Municipien für sich mit Nachdruck in Anspruch nehmen; — ein Recht, welches wir ihnen mit Freuden zuerkennen; — so kann die ehyerbietig gefestigte Nations-Universität das Recht angehört zu werden und selbstthätig mitzuwirken bei dieser hochwichtigen Lebensfrage um so mehr für sich und die sächsischen Kreise fordern, da dieses ihr Recht durch die Länge der Zeit und durch die unbeeirte Ausübung ebenso wie durch unzweifelhafte Akte der Gesetzgebung geheiligt und gewähltest ist.

Gerufen daher Eure Excellenz bei der Schaffung eines etwaigen Gesetzkodexes über die sogenannte Abrundung der Municipien auf die vorentwickelten Grundsätze Rücksicht zu nehmen und diesen Gesetzentwurf, bevor derselbe an den hohen Reichstag zur Beschlußfassung geleitet wird, allen Jurisdictionen und auf Grund unserer uralten, durch die §. 10 und 11 des Gesetzkodexes 43 ex 1868 neuerdings anerkannten Rechtes, der ergebnis fertigen sächsischen Nationsuniversität sowie den Vertretungen der einzelnen Kreise des Königbodens, zum Zweck ihrer geestlichen Mitwirkung an wünschenswerthen Umgestaltungen ihres Municipalgebietes, mitzutheilen.

Hermannstadt, am 19. December 1873.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Budapest, 21. December. (Unterhausung.) (Schluß.) Minister des Innern, Graf Julius Szapary, legt drei Gesetzentwürfe vor. Dieselben behandeln: Die Regelung der Municipalterritorien, über die Feststellung der Zahl der administrativen Bezirke und über die Erstreckung der Geltung einiger Paragraphen des Gemeindegesetzes auf solche Städte, die mit Municipalrecht versehen sind.

Die Gesetzentwürfe sollen in Druck gelegt und hausordnungsmäßiger Behandlung unterzogen werden.

Referent des Katastralausschusses, Benjamin Bittó, legt den Bericht des genannten Ausschusses über die Vorlage des Finanzministers, betreffend die Regelung der Grundsteuer vor.

Der Bericht und die Vorlage sollen in Druck gelegt und seinerzeit der Behandlung unterzogen werden.

Madarásy verlangt auf Grund des §. 108 der Hausordnung, daß der Bericht des Finanz- und Eisenbahnausschusses bezüglich der Ostbahn auf die Tagesordnung gestellt werde.

Präsident: Der §. 108 behandelt die Berichte des Zentralausschusses; diese müssen allerdings nach drei Tagen auf die Tagesordnung gestellt werden. In der Ostbahnangelegenheit liegt aber nur ein Bericht des Finanzausschusses vor; hinsichtlich dessen aber ist Nichts vorgeschrieben.

Jedényi spricht die Hoffnung aus, der Ministerpräsident und nunmehrige Finanzminister werde die Anlehensfrage der Ostbahn ohne irgend welche Belastung des Staates schlichten.

Das Haus geht zur Tagesordnung über und nimmt den Gesetzentwurf über den zur Deckung des Ausgabenplans der Gömörer Industriebahnen erforderlichen Nachtragkredit ohne Bemerkten im Allgemeinen und in seinen einzelnen Theilen an. Die dritte Lesung findet morgen statt. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Budgetgesetzentwurf.

Ref. Koloman Széll empfiehlt im Namen des Finanz- und des

Zentralausschusses den Budgetgesetzentwurf und den auf Regelung des Staatshaushaltes bezüglichen Antrag des Finanzausschusses zur Annahme.

Koloman Tísa, Gabriel Ugron Michael Földvár, Ludwig Cernatony, Ignaz Helfy und Ernst Simonni sprachen gegen, — Koloman Ghyczy, Wilhelm Tóth und der Ministerpräsident Szlavay für die Vorlage.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja“ stimmten 191, mit „Nein“ 82 Abgeordnete. Abwesend waren 160.

In der Spezialdebatte wird der Gesetzentwurf ohne Bemerkung angenommen.

Der Antrag des Finanzausschusses betreffs Entsendung einer 21er-Commission wird, nachdem hierzu sich mehrere Redner vorgemerkelt haben, auf Antrag des Ministerpräsidenten erst morgen verhandelt, wann zugleich auch die Wahl erfolgen wird.

Schluß der Sitzung 3 1/2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr Vormittags.

Budapest, 22. December. Präsident Georg v. Majláth eröffnet die Sitzung des Oberhauses um 12 Uhr mit folgenden Worten:

Bevor wir auf die Tagesordnung übergehen, sei es mir erlaubt, die Aufmerksamkeit der g. Mitglieder dieses Hauses auf den Umstand zu lenken, daß unsere erhabene Königin morgen (24. d. M.) ihren Geburtsfest feiert. Anlässlich dieser Feier bitte ich um die Ermächtigung, die homagialen Glückwünsche des Hauses Ihrer Majestät der Königin überbringen zu dürfen. (Allgemeines lebhaftes Gehen.)

Erzbischof Ludwig Haynald sagt nach einer längeren Einleitung, in welcher er auseinanderseht, welchen Schag die Nation in ihrer Königin besitzt: Die g. Mitglieder dieses Hauses wollen ihren Gesühlen der Verehrung und Huldigung für die erhabene Monarchin Ausdruck geben, denn wenn wir bei diesem Anlasse schweigen, dann würden diese Wände die Glückwünsche selbst ertönen lassen, welche wir so oft hier begeistert hören ließen.

Der Schriftführer des Unterhauses Abg. Beöthy überbringt die im Unterhause angenommenen Gesetzentwürfe betreffs der Gömörer Industriebahn und des 1874er Budgets.

Die Vorlagen werden, nachdem Graf Johann Sziráky sich dagegen vermahrt, daß dieselben an den Dreierausschuß gewiesen werden sollen, weil dieselben vorwiegend finanzieller Natur sind, an den Finanzausschuß gewiesen.

Derselbe wird Samstag seinen Bericht einreichen, welcher für nächsten Montag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Damit wird die Sitzung um halb 1 Uhr geschlossen.

Budapest, 22. December. In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde der Antrag des Finanzausschusses wegen Entsendung der Einundzwanziger-Commission verhandelt und angenommen. Nach einer kurzen empfehlenden Rede Koloman Széll's, nahm Tísa das Wort, weniger, um seine Zustimmung zu dem Antrage zu motiviren als vielmehr die gestern von Tóth und Ghyczy entwickelten Ansichten über die Koalition zu widerlegen; was die Entsendung der Commission selbst betrifft, so erwartet Tísa von diesem „Experiment“, welches zudem der Initiative der Regierung vorgreift, nicht jenes Resultat, welches allgemein erhofft wird. Ghyczy repliziert auf diese Bemerkungen mit wenigen Worten; der Verlauf der Ereignisse werde zeigen, wessen Anschauung die richtige sei. Unter homerischem Gelächter der Rechten spricht hierauf Tarnóczy, dann vor ziemlich leeren Bänken Ernst Simonni, über den Antrag stellt, es seien einunddreißig Mitglieder in die Commission zu wählen. Nachdem Anton Esengery den Beweis geführt, daß die Entsendung der Commission keine Mißtrauensstundgebung wider die Regierung sei, erfolgt die Abstimmung und wird der Antrag mit großer Majorität (Rechte und Linke gegen die äußerste Linke) angenommen. Die Wahl der Commission findet sofort statt.

Die Sitzung wird hierauf auf 10 Minuten suspendirt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung spreitet das Haus zur Wahl der 21er Commission. Die Majorität stimmt auf folgende Liste: Anton Górgényi, Koloman Ghyczy, Stefan Gorove, Balthasar Horváth, Ludwig Horváth, Daniel Krányi, Gustav Rapp, Karl Kerkapoly, St. Melchior Szonyai, Paul Móricz, St. Emanuel Péchy, Thomas Péchy, Bar. Paul Sennyey, Bar. Ludw. Simonni, Paul Somfich, Koloman Széll, Koloman Tísa, Ludwig Tísa, Wilhelm Tóth, Eduard Zsedényi, Johann Zivotovics.

Das Resultat wird noch im Laufe der heutigen Sitzung kundgegeben werden.

Ernst Daniel, Referent des Zentralausschusses, legt den Bericht über die beantragten Modificationen zu dem Gesetzentwurfe über die Binnenwasser vor. Die von Koloman Tísa und Baron Ludwig Simonni beantragten neuen Paragraphen empfiehlt der Ausschuß abzulehnen, die neuen Paragraphen, welche Georg Molnár beantragt hatte, werden in veränderter Fassung zur Annahme empfohlen.

Das Haus nimmt die Anträge des Zentralausschusses ohne Bemerkung an.

Nach einer weiteren Pause von zehn Minuten wird das Wahlresultat verkündet. Als gewählt erscheint die von der Deut-Partei vereinbarte, oben mitgetheilte Liste.

Ignaz Helfy: Bei dieser Wahl wurde der Beschlußantrag des Finanzausschusses ausgepielt, denn die Wahlliste ist nicht in Proportion zu den Parteien abgegeben worden. Die äußerste Linke ist nur durch ein Mitglied vertreten und beträgt mehr als den 21. Theil des Hauses.

Präsident: Der Wille des Hauses hat sich in der Wahl manifestirt. (Zustimmung.) Bezüglich der nächsten Sitzungen bestimmt der Präsident, daß vor Neujahr noch zwei kurze Sitzungen stattfinden werden. Der Termin für die erste meritorische Sitzung lasse sich noch nicht abräumen, doch mögen die Herren Abgeordneten am 12. Januar in der Hauptstadt wieder eintreffen, damit die Sectionen den Grundsteuer-gesetzentwurf in Angriff nehmen können. (Zustimmung.)

Julius Horváth bittet das Haus, den Präsidenten zu ermächtigen, die eventuell notwendigen Neuwahlen anzuordnen. (Zustimmung.)

Präsident bittet um die Ermächtigung, Ihren Majestät die Glückwünsche des Hauses zum Neuen Jahre und Ihrer Majestät der Königin zum Geburtstage zu übermitteln. (Lebhaftes Zustimmung.)

Hierauf wünscht der Präsident den Abgeordneten glückliche Feiertage und schließt die Sitzung um 2 Uhr.

Die Abgeordneten entfernen sich unter lebhaften Händeklappen auf den Präsidenten.

Budapest, 27. December. Die heutige Sitzung des Oberhauses wurde kurz nach 1 Uhr vom Vicepräsidenten Graf Johann Sziráky eröffnet.

Als Schriftführer fungiren: Graf Pallavicini, Baron Julius Ráry.

Auf den Ministeraufentritt: Béla Szende.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und authentizirt. Graf Georg Karolyi überreicht die Berichte der ständigen Finanzcommission über die Gesetzentwürfe bezüglich der Fortdauer der bestehenden Finanzverordnungen, der Deckung des Mehrerfordernisses bei

den Gömörer Indu-

Zahl 1874.

Die Berichte enthalten die Entwürfe für Montan hierauf die Sitzung g

Die zur Prüfung Subcommissionen des diesbezüglichen Bericht kurze Darstellung des dann folgendermaßen

„Es leidet keinen der vom Abgeordnete Ostbahn von Anfang an streng unterzuchen um einen Beschluß bringt, Angelegenheit sein ent

doch läßt sich nicht le erheischen, daß die Di kritischen Lage zusam stützung sich nicht behr Kredit des Staates ist gegenwärtigen Finanzv einem Spottpreie best

linie die Aktien belate übernommenen Zinsen Summe wäre aber sch

Verthe belaufenden B das Ministerium unter

Es placenten der die Gesellschaft diese Bahn ermöglicht, und Prioritätsobligationen Obligationen aus der jene Zeit abwarten

günstigeren Geldverhal wahre, einen Theil ihre kann seine Schulden, d das vom Consortium gierung unter ihrer eig

lich aus der Realisirun nur dann eine Ausstich, die gegenwärtigen Prüd kann die Gesellschaft n darleben prolongirt w

dies zu bewerkstelligen. Durchführung dessen ist Diese Unterstütu de gewichtigen Gründe nicht verweigert werde neue Last aufgelegt w

Ausschüsse unter gar le Die Ausschüsse h daß die Regierung in schäftes aus den obenan gung, daß durch diese Belastung erwachse.

Außerdem halten sig, daß diese der Regie einen prinzipiellen Besf legenheit bilde.

Weiters erachten den im Sinne des Obi in seiner Beziehung ein heit befolgte Vorgehen antwortlichkeit befreit w

aufgelegt. Die Commissionen genden Beschlußantrag: Das Abgeordneten gesellschaf in der Regela in solcher Weise, daß d neue Belastung bringe

bezüglich der Entschidu prinzipiellen Beschluß bi in keiner Richtung eine schesehen Nennamen vor

Die Commissione Commissionenmitgliedern Separatvotum.

Budapest, 16. De Anton Górgényi u Korizmic m. p. Präsid Széll m. p., Referent i Separatvotum: N

Art. 4: 1868 erwägt und einer jährlichen Zügi Ostbahn feierliche sonfü

sa, die Majorität des d daß die Regierung obfa Staatschag, aber doch eine gewisse Pfandangeleg

heizen Vorkläufe ohne d Unterzuchung schon im 2

Nachdem ferner u eigenes Ansehen zu gefä Ostbahnaktiengesellschaf

geut'n selbst moralisch u Nehmen die Geseftig Ausschusses ab und bear einigte Ausschuß habe in §. 1068 vorzugehen un dem Hause unverzüglich auf die tragliche Pbanda

Budapest, am 16. Schäßburg, 27. sind sowohl von Herna Alle ärmer an Hoffnunge genehmen, ja trostlosen G

holt, was leider seit noch für Schäßburger Zr

Verträge von Budapest

Repräsentation unserer

welche gewiß größerer G

Brüder aus den übrigen

Regelung des zur Annahme... Die Berichte werden verlesen und die Verhandlung der Gesetzentwürfe für Montag den 29. d. 10 Uhr Vormittags anberaumt und hierauf die Sitzung geschlossen.

den böhmischen Industriebahnen und des Staatsvoranschlags für das Jahr 1874. Die Berichte werden verlesen und die Verhandlung der Gesetzentwürfe für Montag den 29. d. 10 Uhr Vormittags anberaumt und hierauf die Sitzung geschlossen.

ausgiebig unterstützt hätten, wie sie sonst rasch und ausgiebig gegen Schäßburger Emancipationen zu lamentieren pflegen, ist trotz des waderen Eintretens und Vertheidigens einiger sächsischer Deputirten in Pest mit besanntem Beifall und Enthusiasmus niedergestimmt worden.

New-York, 22. December. Der General-Staatsanwalt ist der Ansicht, Spanien habe den Beweis erbracht, daß der „Virginius“ nicht das Recht hatte, die amerikanische Flagge zu führen, weil er seine Documente auf Grund falscher Zeugnisse erlangt hatte.

Vokal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 29. December. (Militärisches.) Eingetheilt wird: der Oberleutnant Johann Stauer, des böhmischen Landwehr-Bat. Königgrätz Nr. 29, zum Inf.-Reg. Nr. 63.

Schäßburg, 27. December. (Orig.-Corr.) Unsere Deputirten sind sowohl von Hermannstadt, als auch von Budapest zurückgekehrt, Alle ärmer an Hoffnungen, reicher an (wie wir hören) zum Theil unangenehmen, ja trostlosen Erfahrungen.

Berlin, 23. December. Der „Reichsanzeiger“ bemerkt gegenüber den gestern und heute kursirenden Gerüchten, daß das Befinden des Kaisers in den letzten Tagen keine ungünstige Veränderung erfuhr; der kürzlich hinzugetretene Katarrh nimmt einen völlig normalen Verlauf.

Table with 2 columns: Item name and Price. Includes entries like 'Metalliques', 'National Anlehen', 'Banquet', 'Kreditaktien', 'Lombard', 'Ungar. Grundbesitzungsobli.', 'Lombard', 'Sachsen.', 'Kroat.-slav.', 'Silber.', 'A. l. König-Dukaten', 'Rabobank'.

